

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

## **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil: Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

#### **Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

#### **Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler**

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Reihengräber (Einzelgräber)
- § 11 Wahlgräber
- § 12 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)
- § 13 Ausmaße der Grabstätten
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Umschreibung des Benutzungsrechts
- § 16 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
- § 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 19 Errichtung von Grabmälern
- § 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfriedungen
- § 21 Gestaltung der Grabmäler
- § 22 Standsicherheit
- § 23 Entfernung der Grabmäler

#### **Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus**

§ 24 Widmungszweck, Benutzung

§ 25 Benutzungszwang

### **Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 26 Leichenperson

§ 27 Leichenträger

§ 28 Friedhofswärter

### **Sechster Teil: Bestattungsvorschriften**

§ 29 Anzeigepflicht

§ 30 Ruhezeiten

§ 31 Umbettungen; Leichenausgrabungen

### **Siebter Teil: Übergangs-/ Schlussbestimmungen**

§ 32 Haftungsausschuss

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 35 Inkrafttreten

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-23),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 24-25),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 26-28).

## **Zweiter Teil**

### **Der gemeindliche Friedhof**

#### Abschnitt 1 Allgemeines

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrecht berechtigten Personen, gestattet.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Grund kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 31) – untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  6. Friedhofsabfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
  7. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
  8. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
  9. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

### § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten

Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **Dritter Teil**

### **Die einzelnen Grabstätten**

#### **Die Grabmäler**

##### **Abschnitt 1**

##### **Grabstätten**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich verbindlich nach dem jeweils gültigen Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Sämtliche Grabarten (§9) werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§30) des zu Bestattenden vergeben.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Reihengräber (Einzelgräber),
  - b) Familiengräber,
  - c) Wahlgräber,
  - d) Kindergräber,
  - e) Urnengräber,
  - f) Anonyme Urnengräber
  - g) Grabnische in den Urnenstelen (Größe B/H/T: 27 cm x 33 cm x 52 cm)
- (2) Beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Gräfte können belassen werden, solange das Benutzungsrecht besteht.

### **§ 10 Reihengräber (Einzelgräber)**

- (1) Wird ein Wahl- oder Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (2) Reihengräber werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) zur Belegung zur Verfügung gestellt. In einem Reihengrab dürfen zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabplätze können nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.
- (3) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten (eigene Sektion),
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familien- oder Wahlgrab umgebettet werden.

### **§ 11 Familien- und Wahlgräber**

- (1) Familien- und Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 30), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- oder Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Die in den bestehenden Grüften aufgestellten Särgе müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann von der Gemeinde über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 12 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen können nur in den in § 9 genannten Gräber und Urnenstelen beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter bzw. drei Urnen je Grabnische in den Urnenstelen.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern und Grabnischen in den Urnenstelen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabstellen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Grabnische in den Urnenstelen verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Grabnischen in den Urnenstelen verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 12 a Anonyme Urnengräber**

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beizusetzenden abgegeben werden.
- (2) In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus verrottbarem Material bestehen
- (3) Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde Seeshaupt durchgeführt
- (4) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Seeshaupt mit Rasen eingepflanzt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

### § 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße
- |  |                |  |        |
|--|----------------|--|--------|
| a) Für Kinder bis zu 5 Jahren (eigene Sektion) |                |  |        |
| Reihengräber                                   | Länge          |  | 1,20 m |
|  | Breite         |  | 0,60 m |
| b) Für Personen über 5 Jahre:                  |                |  |        |
| Reihengräber (Einzelgräber)                    | Länge          |  | 2,10 m |
|  | Breite         |  | 1,00 m |
| Familiengräber                                 | Länge          |  | 2,10 m |
|  | Breite ab      |  | 2,00 m |
| Wahlgräber                                     | Länge          |  | 2,10 m |
|  | Breite ab      |  | 2,00 m |
|  | pro Grabstelle |  | 1,00 m |
| Urnengräber                                    | Länge          |  | 1,10 m |
|  | Breite         |  | 1,00 m |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt grundsätzlich 30 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,30 m (eigene Sektion),  
bei Personen über 5 Jahren wenigstens 1,80 m  
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

### § 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) mit Ausnahme der Kindergräber – eigene Sektion – wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- oder Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 15 Umschreibung des Benutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 14 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

### **§ 16 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 15, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

### **§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 33 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **Abschnitt 2**

### **Die Grabmäler**

#### **§ 19 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde in Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

## § 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) bei Kindergräbern (alter Friedhofsteil)   | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| b) bei Reihengräbern (alter Friedhofsteil)   | Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m |
| bei Reihengräbern (neuer Friedhofsteil)      | Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m |
| c) bei Familiengräbern (alter Friedhofsteil) | Höhe 1,80 m, Breite 1,40 m |
| bei Familiengräbern (neuer Friedhofsteil)    | Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m |
| d) bei Wahlgräbern (neuer Friedhofsteil)     | Höhe 1,80 m, Breite 1,60 m |
| e) bei Urnengräbern                          | Höhe 0,70 m, Breite 0,80 m |
| f) Grabkreuze                                | Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) 0,60 m bei Kindergräbern
  - b) 0,80 m bei Reihengräbern
  - c) 1,60 m bei Familiengräbern
  - d) 0,80 m bei Urnengräbern
  - e) 0,80 m bei Wahlgräbern pro Grabstelle

## § 21 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte für die Grabnischen an den Urnenstelen zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Gemeinde (siehe Anlage 1) auf seine Kosten vorzunehmen.

## § 22 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 23 Entfernung von Grabmälern**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 30) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **Vierter Teil**

### **Das gemeindliche Leichenhaus**

#### **§ 24 Widmungszweck**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient in würdiger Weise – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden.
  2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

#### **§ 25 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **Fünfter Teil**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 26 Leichenperson**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

#### **§ 27 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei einer Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

#### **§ 28 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter – und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

## **Sechster Teil**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 29 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde, bzw. das Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (4) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (5) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Handlungen erfolgen.

#### **§ 30 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

#### **§ 31 Umbettungen; Leichenausgrabungen**

- (1) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **Siebter Teil**

### **Übergangs- /Schlussbestimmungen**

#### **§ 32 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

#### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 29) Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 31),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 18),
7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich ändert (§ 19) oder diese entgegen § 23 entfernt.

#### **§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung (Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) vom 24.02.1984 außer Kraft.

Seeshaupt, den 6. März 1997

gez.: Hirsch, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 07.03.1997 in der Verwaltung der VG und Gemeinde Seeshaupt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 07.03.1997 angeheftet und am 23.03.1997 wieder abgenommen.

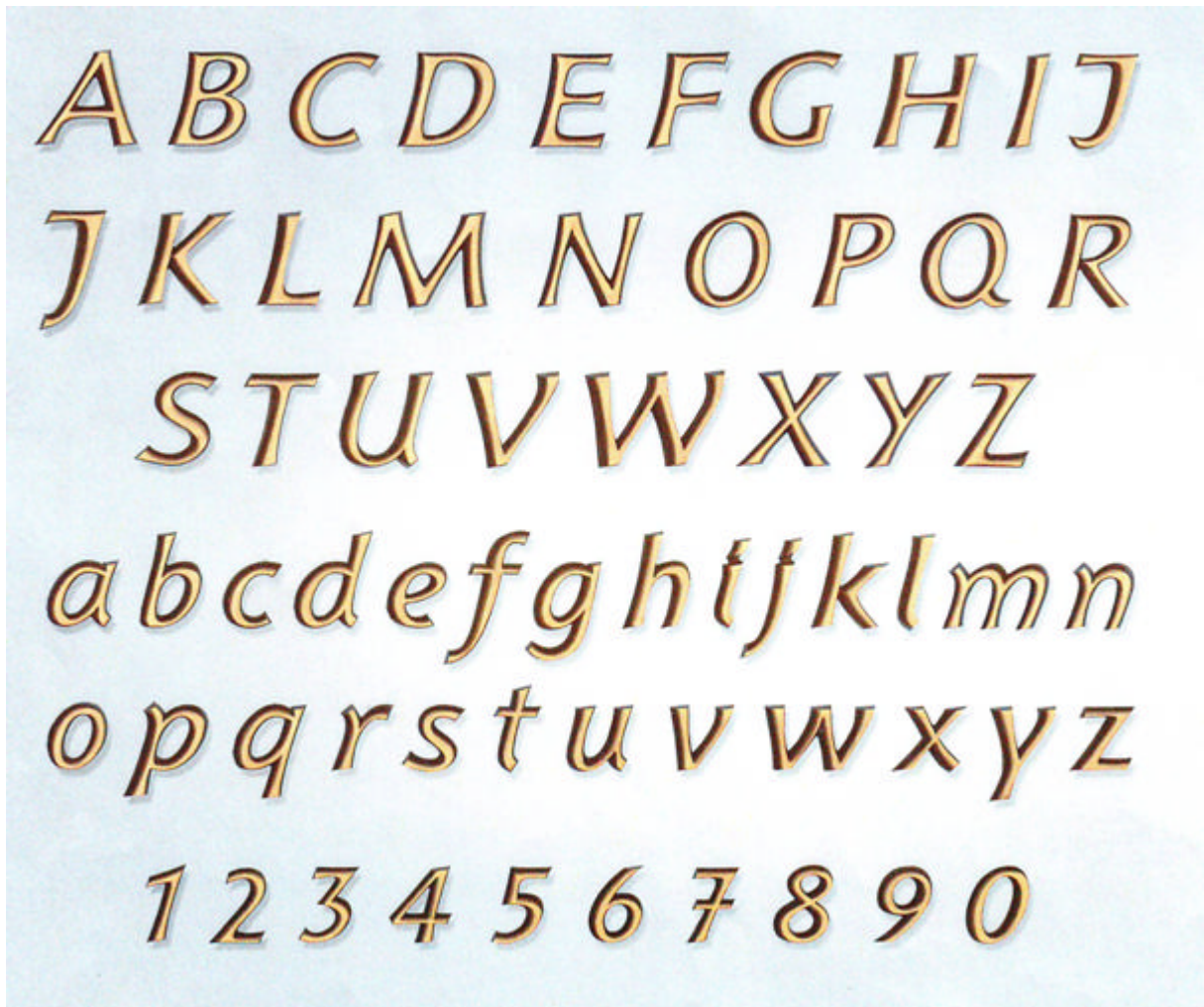
Änderungssatzung vom 20.10.2006 eingearbeitet  
Änderungssatzung vom 17.12.2009 eingearbeitet

Anlage 1)

zur Friedhofssatzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeshaupt

Schriftart: „**Karund**“ Bronze Patina braun  
Schriftgröße: maximal 25 mm  
Beschriftungsmöglichkeit: Groß- und Kleinbuchstaben oder nur Großbuchstaben

Es sind ausschließlich Schriftart und Accessoires gemäß nachfolgendem Muster zulässig.





»Efeu«  
18x10 cm



»Herzblume«  
14x27 cm



»Ginkgoblatt«  
9x9 cm



»Ginkgoblatt«  
11x11 cm



»Kreuz«  
15x8x2 cm  
Sonderpatina



»Blüte«  
5 cm ø, 1 cm tief  
Sonderpatina



»Herz«  
6x7x1 cm  
Sonderpatina



»Herz«



»Edelweiß«  
7x4 cm



»Vogel«  
10x3x3 cm ▶



»Vogel«  
10x3x3 cm ◀  
Sonderpatina



»Rotkehlchen«  
6x6 cm



»Schwan«  
5x8 cm



»Schmetterling«  
10x9x4 cm



»Engel mit Harfe«  
10x10x1 cm



Verschlungene Ringe  
und Alpha Omega



»Fotorahmene«



Bronze



Wandlaterne  
14 cm h



»Engel«  
11x7x4 cm ◀



»Engel«  
11x7x4 cm ▶



»Madonna mit Kinde«  
11x4x1 cm



»Engel«  
11x5x1 cm



»Madonna mit Kinde«  
12 cm ø, 1 cm tief  
14 cm ø, 1 cm tief



»Rosen«  
10x15 cm ◀  
10x15 cm ▶



»Rosen«  
10x24 cm ◀  
10x24 cm ▶



»Rose«  
13x 4x1 cm ▶  
19x 5x2 cm ▶

Patina »Farbig«



»Rose«  
13x 4x1 cm ◀  
19x 5x2 cm ◀

Patina »Farbig«



»Rose«  
10x4x1 cm ▶



»Rose«  
10x4x1 cm ◀



»Rosen«  
20x8x2 cm ◀  
20x8x2 cm ▶



»Rosenblüte«  
6 cm ø, 9 cm ø



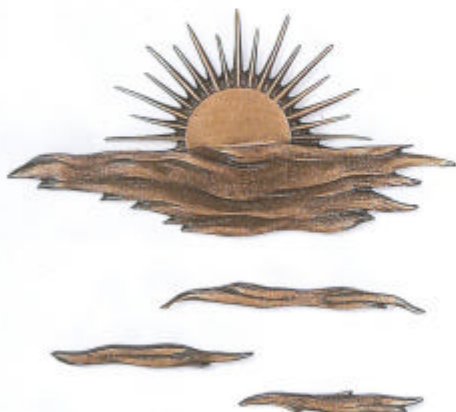
»Herz Jesu«  
12 cm ø, 1 cm tief



»Betende Hände«  
11 x 6 cm ◀  
11 x 6 cm ▶



»Sonne mit Wolken«  
3-teilig  
Sonne mit Wolken: 9x18 cm  
Einzelwolke 1: 1x11 cm  
Einzelwolke 2: 1x 8 cm  
Einzelwolke 3: 1x 7 cm



»Christus«  
18x15 cm

